Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3079-01	Termin 11.11.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
04.11.2013	Haupt- und Finanzausschuss	V		
11.11.2013	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

evo Energie-Netz GmbH
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt der Änderung der Firma von evo Energie-Netz GmbH in Oberhausener Netzgesellschaft mbH und dem als Anlage beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag zu.

2. Den Vertretern im Aufsichtsrat der Energieversorgung Oberhausen AG wird empfohlen der Änderung der Firma und des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke 18.10.2013	Datum	Datum	Wehling Datum 22.10.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3079-01	Termin 11.11.2013	Rat der Stadt

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

-

Begründung / Sachdarstellung

Die Bundesnetzagentur hat neue Regelungen für die Markenpolitik der Betreiber von Verteilnetzen erlassen. Diese Regelungen gelten auch für unbundelte Betreiber von Verteilnetzen und damit auch für die evo Energie-Netz GmbH. Ziel der Bundesnetzagentur ist es, aus Sicht der Kunden eine Verwechselungsgefahr zwischen der Netzgesellschaft und den Vertriebsaktivitäten eines Konzerns auszuschließen. Aus diesem Grund werden detaillierte Vorgaben für den Namen, den Außenauftritt und die Kommunikation von Netzgesellschaften gemacht.

Die evo Energie-Netz GmbH hat eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit diesen Vorgaben beschäftigt und Vorschläge für die Umsetzung erarbeitet hat. Eine besondere Umsetzung kommt dem Unternehmensnamen zu, der eindeutig vom Namen der Vertriebsgesellschaft unterscheidbar sein muss. Um die lokale Verbundenheit auszudrücken und einen Bezug zum Geschäftszweck herzustellen, wurde der Name „Oberhausener Netzgesellschaft mbH“ gewählt.

Die mit der Änderung des Namens soll zum 01.01.2014 im Handelsregister eingetragen sein.

Ein eigenes Graphiklogo soll nicht entwickelt werden, um nicht eine weitere Marke neben der „evo“ in Oberhausen zu etablieren. Die Namensänderung verursacht Änderungen im Außenauftritt, zum Beispiel bei Briefpapier, Emailadressen, Internetauftritt. Für diese Punkte liegen Konzepte vor, die zeitnah zum 01.01.2014 umgesetzt werden sollen. Bei der Beschriftung von Betriebsmitteln wie Fahrzeugen, Arbeitskleidung usw. werden die üblichen Austauschfristen genutzt, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Die Änderung des Namens der Gesellschaft erfordert die Änderung des Gesellschaftsvertrages. In diesem Zusammenhang ist der Gesellschaftsvertrag im Hinblick auf aktuelle Belange marginal angepasst bzw. modifiziert worden. Insbesondere sind die Regelungen, die sich auf die Gründung der Gesellschaft beziehen, aktualisiert worden. Die im Verhältnis zur gegenwärtigen Fassung des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagenen Änderungen sind in dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages kenntlich gemacht und soweit erforderlich kommentiert.

Nach Punkt 4.1 der Richtlinien über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Oberhausen (Beteiligungsrichtlinien) beschließt der Rat der Stadt über Änderungen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen im Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinien.

Kurzfassung

entfällt

Anlage

- Anlage Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Oberhausener Netzgesellschaft mbH mit Kennzeichnung der Veränderungen im Vergleich zum aktuellen Stand

Gesellschaftsvertrag

Oberhausener Netzgesellschaft mbH

vom xx. xxxxxx 2013

vormals

der evo Energie-Netz GmbH

Gelöscht: vom 16. Oktober 2006¶
¶
¶
geändert am 24. November 2011¶
¶
¶

ENTWURF

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma: Oberhausener Netzgesellschaft mbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Oberhausen/Rheinland.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- die Verteilung von Energie (Strom, und Gas) an Weiterverteiler und Letztverbraucher,
- die Verteilung von Energie (Fernwärme) an Weiterverteiler und Letztverbraucher,
- die Erbringung von energienahen Dienstleistungen,
- die Planung, der Neu- bzw. Ausbau, die Änderung und der Betrieb (Bedienung, Überwachung bzw. Inspektion, Wartung, Reparaturen und Erneuerungen) der Verteilungsanlagen,
- die Vermarktung der Kapazitäten der Verteilungsanlagen.

Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an Ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

(2) Die Gesellschaft ist ferner zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, soweit zwingende gesetzliche Regelungen des EnWG dem nicht entgegenstehen.

Gelöscht: evo Energie-Netz GmbH

Gelöscht: ,

Gelöscht: und Fernwärme

Formatiert: Einzug: Links: 54 pt

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Kommentar: Differenzierung nach reguliertem und nicht reguliertem Markt in Bezug auf den EAV §1 hier sinnvoll, da eine Beherrschung aufgrund der Regelungen des EnWG nur für den nicht regulierten Markt gilt.

ENTWURF

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gelöscht: Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO). Die Stammeinlage in dieser Höhe hält die Energieversorgung Oberhausen AG als alleinige Gesellschafterin.

Gelöscht: , die sofort in bar zu erbringen ist,

Gelöscht: übernimmt

§ 5
Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

(1) die Geschäftsführung,

(2) die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.

ENTWURF

(2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung eines Geschäftsführers ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder - unabhängig von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes - wenn der Geschäftsführer berechtigten Weisungen der Gesellschafterversammlung nicht nachkommt, wesentliche Vorgaben eines Wirtschaftsplanes im Sinne des § 6 Abs. 7 missachtet oder ein sonstiger sachlicher Grund vorliegt.

(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.

(4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann jedem Einzelnen von ihnen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt werden.

(5) Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(6) Zur Überwachung der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss Berichtspflichten auferlegen. Diese sind schriftlich festzulegen.

(7) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen der Gesellschafterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 7
Einberufung von Gesellschafterversammlungen

(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Sie hat schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) - in dringenden Fällen auch telefonisch, - unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin an die letztbenannte Adresse der Gesellschafterin zu erfolgen.

Gelöscht: telegrafisch oder per Fax

Gelöscht: Mitteilung

Gelöscht: - den Tage der Briefaufgabe zur Post nicht mitgerechnet -

ENTWURF

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt; grundsätzlich jedoch vor der ordentlichen Hauptversammlung der Energieversorgung Oberhausen AG.

Gelöscht: . Im Übrigen findet eine Gesellschafterversammlung

Gelöscht: stets am gleichen Tag einer

Gelöscht: statt

(3) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 8
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen - soweit zwingende gesetzliche Regelungen des EnWG dem nicht entgegenstehen - die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung oder durch sonstige Regelungen vorbehaltenen Maßnahmen, insbesondere

a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,

b) die Feststellung sowie jede Änderung des Wirtschaftsplanes gemäß § 6 Abs. 7,

c) die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,

d) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft,

e) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer(s) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,

f) die Entlastung der Geschäftsführung,

g) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,

h) die Wahl des Abschlussprüfers,

i) die Aufnahme oder Hingabe von Darlehen ab einem Wert von 100.000,00 €, soweit im Wirtschaftsplan gemäß § 6 Abs. 7 nicht vorgesehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie die Vornahme von Leasinggeschäften, die einen Wert von 10.000,00 € übersteigen,

ENTWURF

j) der Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten am Vermögen der Gesellschaft,

k) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

l) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG,

m) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

n) die Aufnahme neuer Betriebszweige,

o) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 100.000,- € übersteigt und nicht im Wirtschaftsplan im Sinne des § 6 Abs. 7 enthalten ist,

p) die Veräußerung von Vermögen ab einem Wert von 100.000,- €,

q) die Erteilung von Einzelweisungen gemäß § 8 Abs. 3.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festzustellen, zu erweitern oder einzuschränken, soweit gesetzlich - insbesondere der Vorschriften des EnWG - zulässig.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist befugt, Einzelweisungen, die zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafterin erforderlich sind und im Hinblick auf die Rentabilität der Gesellschaft ergehen und sich nicht auf Maßnahmen beziehen, die im laufenden Wirtschaftsplan im Sinne des § 6 Abs. 7 enthalten sind, zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn einer Einzelweisung zwingende gesetzliche Regelungen des EnWG entgegenstehen.

Gelöscht: , insbesondere solche,

Gelöscht: ,

Gelöscht: oder

ENTWURF

§ 9
Beschlussfassung und Protokoll

(1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden regelmäßig in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, oder durch Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels gefasst werden.

(2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist innerhalb einer angemessenen Frist ein Protokoll anzufertigen, das von der Gesellschafterin und dem Geschäftsführer, sofern anwesend, zu unterschreiben ist.

Gelöscht: , per Telefax

Gelöscht: hat die Geschäftsführung

Gelöscht: Protokollführer

Gelöscht: Soweit die Geschäftsführung an der Gesellschafterversammlung nicht teilnimmt, wird das Protokoll von einer von der Gesellschafterin zu bestimmenden Person angefertigt.¶

§ 10
Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und - soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist - durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

ENTWURF

(2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich (sofern erforderlich) nach Fertigstellung - möglichst mit der Einberufung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen hat, spätestens acht Tage vor der Gesellschafterversammlung - gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß den Vorgaben des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen. Dem Bereich Rechnungsprüfung der Stadt Oberhausen werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

§ 11
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit den wirksamen Teilen in Kraft. Die Gesellschafterin wird in einem solchen Fall die rechtsunwirksamen Bestimmungen bald möglichst durch rechtsgültige ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 12
Kosten des Vertrages

Gelöscht: Gründungsaufwand

Die Kosten und Abgaben aus diesem Vertrag und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Gelöscht: der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Handelsregisteranmeldung einschließlich etwaiger erforderlicher Genehmigungserklärungen)

Gelöscht: erin

Oberhausen, den xx. xxxx 20xx

Gelöscht: 24

Gelöscht: November

Gelöscht: 11

ENTWURF